

Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person

Der Begriff der Rechte und Freiheiten nach DSGVO

Die [Datenschutzgrundverordnung](#) nutzt den Begriff der „Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#)“ grundlegend. Die [DSGVO](#) schützt gem. [Art. 1 Abs. 2 DSGVO](#), die [Grundrechte](#) und Grundfreiheiten [natürlicher Personen](#). Diese [bestimmen](#) sich nach der Grundrechtecharta der [EU](#) ([Charta](#) der [Grundrechte](#) und Grundfreiheiten der Europäischen Union – GrCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Zum Begriff "Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#)" gehören auch einfachgesetzliche individuelle Rechte.

Er ist im Rahmen des europarechtlichen Kontextes auszulegen. Nationalstaatliches Verständnis darf hingegen nicht angewandt werden. Ausgangspunkt ist das [Grundrecht](#) auf Schutz [personenbezogener Daten](#) gem. [Art. 8 GrCh](#), er umfasst jedoch alle [Grundrechte](#), die durch das [Datenschutzrecht](#) zumindest mittelbar geschützt werden. In besonderem Maße dienen auch die in [Art. 5 DSGVO](#) normierten Grundsätze für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sowie die [Betroffenenrechte](#) diesem Schutz.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>